

weisung des § 10 BierStG auf den § 9 BierStG. Sie setzt doch die Geltung der Bestimmung des § 9 BierStG voraus und nimmt sie — eine Verweisung ist ja immer ein Blankett — in dem Bestand hin, den sie vorfindet. Soll dem nicht so sein, so müßte § 10 statt einer Verweisung die Tatbestandsmerkmale selbst festlegen. Gilt also § 9 BierStG für Bayern mit geändertem und ergänztem Inhalt, so erstreckt sich die Verweisung des § 10 BierStG auf diesen. An Argumenten ist da weiter die Systemgleichheit, die sich bei dieser Auslegung für die Abgrenzung zwischen Süd- und Norddeutschland mit der Abgrenzung des bedingten Reinheitsgebotes gegenüber dem Ausland ergibt. Das Gesetz anerkennt also dieses System als für den Schutz des Reinheitsgebotes angebracht. Nicht zu vergessen ist auch die gesetzgeberische Situation beim Beitritt Bayerns zur Biersteuergemeinschaft. Hätte Bayern beim Beitritt nicht das Verbot des Verkehrs mit Süßbier eingehandelt, so hätte es den Schutzzoll, d. h. die Übergangssteuer trotz des schon damals in stetem Anwachsen befindlichen Bierexportes zwischen den deutschen Ländern ohne Gegenvorteil aufgegeben. Niemand konnte damals aber Bayern zur Aufgabe seiner Sonderstellung zwingen. Nichts berechtigt also zu der Annahme, daß Bayern eine solche Schlechterstellung hingenommen hätte. Ganz wesentlich ist auch die Orientierung nach dem offensichtlichen Zweck des Reinheitsgebotes und der Bestimmung über den Verkehr mit Bier: einerseits die Erhaltung der Qualität des bayerischen Bieres, andererseits der lebensmittelrechtliche Schutz der Verbrauchererwartung auf reines Bier. Der Zweck der Erhaltung des Reinheitsgebotes kann mit einem nach außen ungeschützten Reinheitsgebot auf die Dauer nicht erreicht werden; denn die nicht waffengleiche Konkurrenz der ausländischen Brauereien würde die bayerischen Brauereien zwingen, entweder

das absolute Reinheitsgebot zu übertreten oder als Folge ihrer Rechtstreue schwerste wirtschaftliche Schädigungen in Kauf zu nehmen. Der Gesetzgeber würde mit der Aufrechterhaltung des absoluten Reinheitsgebotes schließlich gerade die bayerische Brauwirtschaft schädigen, deren Ruf erhalten bleiben soll. Der Verbraucher wird ebenfalls nur ungenügend geschützt; denn einerseits weiß er, daß in Bayern nur ungezuckertes Bier hergestellt werden darf, versteht also unter Bier gemeinhin nur ungezuckertes Bier. Trotzdem wird er dem Angebot gezuckerten Bieres ausgesetzt.

Dieser Fülle von Argumenten hat die Gegenseite, also auch das Gutachten des BFH, das, offen gesagt, weder in tatsächlicher noch rechtlicher Gründlichkeit der Bedeutung des Streitgegenstandes gerecht wird, nur ein Argument entgegenzusetzen: die in Wahrheit höchstens scheinbare Klarheit des Wortlautes. Die Berufung auf den Wortlaut erschien in Anbetracht der Fülle widersprechender Argumente aus dem Zusammenhang des Gesetzes, aus der gesetzgeberischen Situation und aus dem Zweck des Gesetzes schon dann recht formalistisch und deshalb unbefriedigend, wenn der Wortlaut wirklich klar wäre. Sie ist aber hier schon deshalb verfehlt, weil der Wortlaut des § 10 BierStG, wie schon oben gesagt, bei Betrachtung der gesamten gesetzlichen Regelung eine eindeutige Lösung gar nicht an die Hand gibt. — Es ist daher zu wünschen, daß die letztlich ausschließlich zur Entscheidung berufenen bayerischen Strafgerichte diesem Irrtum des höchsten Finanzgerichts ebenso entgegenzutreten, wie schon die oben angeführten. Darf auch die Auslegung der Gesetze niemals von bloßem Wunschenken bestimmt werden, so muß doch denjenigen, der das Gesetz verantwortlich auszulegen hat, die mögliche Auswirkung seiner Entscheidung auf die bayerische Wirtschaft zu größter Gründlichkeit zwingen. Dr. H. Zacher

## Der Kampf um das reine Bier

Der Weltruf des bayerischen Bieres hat einen wesentlichen rechtlichen Hintergrund: das Reinheitsgebot, welches seit 1516 — in Niederbayern schon seit 1493 — für die Herstellung von Bier die Verwendung anderer Zutaten als Hopfen, Getreidemalz, Hefe und Wasser verbietet. Dieses Reinheitsgebot gilt in Bayern heute noch wie damals, und zwar für das sogenannte untergärige Bier, für das nur Gerstenmalz verwendet werden darf, wie auch für das obergärige Bier, dem auch anderes Getreidemalz beigegeben werden kann. Um den in ihren Gebieten produzierten Bieren die Konkurrenzfähigkeit mit dem bayerischen Bier zu erhalten, legten Baden und Württemberg um die Jahrhundertwende für ihre Länder dieses absolute Reinheitsgebot ebenfalls gesetzlich fest. Sogar die norddeutsche Brauwirtschaft drängte damals, der Zerstörung ihres Rufes durch die Einführung eines Reinheitsgebotes entgegenzuwirken. So statuierte das Reich 1906 das Reinheitsgebot auch für die norddeutschen Länder, jedoch nur für untergäriges, nicht auch für obergäriges Bier. Für dieses dürfen Zucker, aus Zucker hergestellte Farbstoffe, in gewissen Fällen sogar Süßstoff verwendet werden.

Dieser Unterschied besteht bis heute: in Norddeutschland bedingtes, auf untergäriges Bier beschränktes Reinheitsgebot; in Süddeutschland, d. h. in Bayern und Baden-Württemberg, absolutes Reinheitsgebot. Insbesondere änderte daran nichts der 1919 erfolgte Beitritt Bayerns zur Biersteuergemeinschaft, der die süddeutschen Länder bis dorthin nicht angehört, da ihnen die Reichsverfassung von 1871 das sogenannte Biersteuerreservat eingeräumt hatte. (Art. 35 Abs. 2 RV.) Beim Beitritt zur Biersteuergemeinschaft wurde den süddeutschen Ländern die Aufrechterhaltung des absoluten Reinheitsgebotes ausdrücklich vorbehalten. Damit ist aber eine Rechtsgrenze innerhalb des Reichs- bzw. Bundesgebietes geschaffen, die Vorschriften über die Regelung der Grenzverhältnisse verlangt. Für das Verhältnis des Bundesgebietes zum Ausland ist die Frage in den §§ 9, 10 BierStG (BierStG; dieses Gesetz wird in der jetzt geltenden Fassung zitiert) dahin geregelt, daß die Einfuhr von „unreinem“ Bier vom Ausland ins Inland nicht schlechthin verboten ist. „Unreines“ Bier im Inland aber nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Diese Regelung entspricht durchaus den praktischen Bedürfnissen; denn die Trägerin des Reinheitsgebotes, die inländische Brauindustrie, wird so davor bewahrt, einer ausländischen Konkurrenz gegenüberzustehen, der sie nicht mit gleichem Angebot entgegenzutreten darf. Die Alternative „Rechtsbruch oder Existenzgefährdung?“ wird ihr erspart.

Wie ist aber das Verhältnis zwischen den Bundesländern mit absolutem und den Bundesländern mit bedingtem Reinheitsgebot, also zwischen Süd- und Norddeutschland? Für Bayern galt vor dem Beitritt zur Biersteuergemeinschaft ebenfalls kein Einfuhrverbot für „unreines“ Bier, wieweil der Ausschank desselben möglicherweise gegen das Lebensmittelgesetz verstieß. Bayern konnte aber nach dem bis dahin fortgeltenden Recht des Deutschen Zollvereins sogenannte Übergangssteuern bei der Einfuhr außerbayerischen Bieres erheben und erhob sie. Die damals noch wegen der noch wenig entwickelten Markterweiterung — und vor allem wegen des Meinungsmonopols des bayerischen Bieres ohnedies geringe Biereinfuhr aus außerbayerischen Gebieten wurde somit durch einen Schutzzoll zur völligen Bedeutungslosigkeit vermindert. Mit dem Beitritt zur Biersteuergemeinschaft entfiel dieser Schutz. Seither hängt die Frage nach dem Grenzrecht für die zwischen Süd- und Norddeutschland bestehende „Reinheitsgebotsgrenze“ ab von der Auslegung des § 10 BierStG, der in Abs. 1 Satz 1 bestimmt, daß Bier nur dann in den Verkehr gebracht werden

darf, wenn seine Bereitung dem in § 9 Abs. 1—3 BierStG festgelegten Reinheitsgebot entspricht. § 9 BierStG gilt aber in Bayern nicht so, wie er im BierStG steht. Durch die Beitrittsgesetze von 1919 (für Bayern in Art. 2 Abs. 2 des Beitrittsgesetzes von 24. Juni 1919 in der Fassung vom 9. Juli 1923 [RGBl. 1923 S. 563]) wurde, wie schon angedeutet, den süddeutschen Ländern die Möglichkeit gegeben, für ihren Bereich das absolute Reinheitsgebot beizubehalten. Sie haben von dieser Ermächtigung auch Gebrauch gemacht. (Bayern zunächst durch die Biersteuer- und Verwaltungsvorschriften vom 25. Juni 1919, sodann in der Bekanntmachung vom 29. Juni 1924 [GVBl. S. 276]). § 9 BierStG wurde also durch diese sonderrechtlichen Bestimmungen für deren Geltungsbereich geändert und ergänzt. (So ausdrücklich § 3 BierStDB.)

Dadurch ist die Verweisung des § 10 BierStG für den Bereich der süddeutschen Länder mehrdeutig geworden. Sie läßt zwei Möglichkeiten offen. Die eine: § 10 BierStG verweist auf § 9 BierStG, wie er am fraglichen Ort gilt, in Bayern also auf das absolute Reinheitsgebot. Dann darf in Bayern gezuckertes Bier, auch wenn es in norddeutschen Ländern zulässigerweise hergestellt wurde, nicht in den Verkehr gebracht werden. Die andere: § 10 verweist auf den abstrakten Wortlaut von § 9 BierStG, ohne daß dessen Geltung vorausgesetzt wird. Dann darf gezuckertes obergäriges Bier unbeschränkt in den Verkehr gebracht werden.

Ist die erste Auslegung richtig, so genießt das absolute Reinheitsgebot in den süddeutschen Ländern denselben Schutz, wie ihn das bedingte Reinheitsgebot im Verhältnis zum Ausland genießt und genießen muß. Ist die zweite Auslegung richtig, so ist das absolute süddeutsche Reinheitsgebot gegenüber dem bedingten ein Reinheitsgebot minderen Rechts, das nur nach innen gewendet ist, aber keinen Schutz gegen außen findet.

Das Problem wurde in den ersten beiden Jahrzehnten der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen kaum beachtet. Offensichtlich wurde der Verkehr mit gezuckertem Bier in Bayern gar nicht versucht, da gerichtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit nicht vorliegen. Immerhin bezeichnete der Reichsfinanzminister in einem Schreiben vom 13. September 1943 es als die „allgemein vertretene Auffassung“, daß in Bayern gezuckertes obergäriges Bier nicht in den Verkehr gebracht werden dürfe. Nach dem Krieg kam es wegen des Zustroms der nicht an die bayerische Geschmackstradition gebundenen Flüchtlinge nach Bayern und der mit dem Wirtschaftsaufschwung nach 1948 einsetzenden allgemeinen Neugestaltung der Absatzmärkte zur zunehmenden Süßbiereinfuhr nach Bayern. Das löste eine umfassende rechtliche Diskussion über die angeführten Auslegungsfragen aus. Auf der Seite eines auch nach außen geschützten Reinheitsgebotes stehen vor allem das bayerische Innenministerium in Übereinstimmung mit dem bayerischen Finanzministerium (Bekanntmachung vom 8. Juli 1954), das Landgericht Nürnberg (Beschl. v. 5. März 1955), die Amtsgerichte München (Urt. v. 18. November 1954) und München (Urt. v. 30. März 1955) sowie Gutachten von Prof. Dr. Nawiaski, München, und Dr. Hieronimi, Koblenz. Das Reinheitsgebot minderen Rechts vertrat das Landgericht Würzburg (Urt. v. 27. August 1954) und nunmehr auch der Bundesfinanzhof in einem Gutachten vom 23. Januar 1955 (Az.: VzD 4/54 S.).

Der erstgeäußerten Ansicht ist beizutreten. Sie kann eine Fülle von Argumenten für sich in Anspruch nehmen, die hier nur angedeutet werden können. Da ist einmal die Unvollständigkeit des Gesetzeswortlautes, der der Ausfüllung durch andere Auslegungsargumente bedarf. Da ist ferner die logische Grundfrage nach der Ver-